

Neue Pflegefachassistenten startet bald

Ab 1. Januar 2027 dauert die Pflegefachassistentenausbildung bundesweit 18 Monate. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung liegt vor, zentrale Bausteine fehlen. Heimleitungen müssen jetzt planen und mit Unwuchten umgehen, die die Rekrutierung erschweren.

Text: Rainer Merschmann



Foto: Werner Krüper

Am 9. Juni erschien die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenten im Bundesgesetzblatt. Damit steht der bundesrechtliche Rahmen komplett. Zum 1. Januar 2027 startet die neue, bundeseinheitliche Ausbildung. Sie dauert in der Regel 18 Monate und ersetzt 27 unterschiedliche Landesregelungen. Die Bundesregierung schätzt den Bedarf allein für die stationäre Langzeitpflege mittelfristig auf 100 000 Assistenzkräfte mit staatlich anerkanntem Abschluss. Wer den angestrebten Qualifikationsmix erreichen will, muss die Zeit nutzen: Sie als Träger ebenso wie die Pflegeschulen.

Die Ausbildung ist generalistisch angelegt. Pflichteinsätze führen die Auszubildenden durch die drei zentralen Versorgungsbereiche

stationäre Langzeitpflege, ambulante Langzeitpflege und stationäre Akutpflege. Ausbildungsziel ist die selbständige Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen sowie die Mitwirkung an Maßnahmen in komplexen Situationen. Anschlussfähig bleibt die Ausbildung an die Pflegefachperson – auch verkürzt – und im weiteren Verlauf an das Pflegestudium.

Struktur und Finanzierung lehnen sich eng an das Pflegeberufegesetz an. Die berufspraktische Ausbildung umfasst mindestens 1280 Stunden à 60 Minuten. Sie findet in Akutkrankenhäusern sowie in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen statt. Als Ausbildungsträger fungiert eine Einrichtung aus einem dieser drei Sektoren. Der schulische Teil an einer Pflegeschule umfasst mindestens 1050 Unterrichtsstunden



NEUE PFA-AUSBILDUNG

- **Einheitliche Ausbildung:** Die neue bundesweite Pflegefachassistentenausbildung ersetzt die bisherigen 27 unterschiedlichen Landesregelungen.
- **Einblicke:** Die Ausbildung ist generalistisch ausgerichtet und umfasst Pflichteinsätze in den zentralen Versorgungsbereichen stationäre Langzeitpflege, ambulante Langzeitpflege sowie stationäre Akutpflege.
- **Ausbildungsziel:** Befähigung zur selbständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen sowie für die Mitwirkung an Pflegemaßnahmen in komplexen Pflegesituationen.
- **Start der Ausbildung:** Ab 1. Januar 2027.
- **Dauer:** In der Regel 18 Monate in Vollzeit. Teilzeit und Verkürzungen sind möglich. Bei 36 Monaten praktischer Vollzeittätigkeit in der Pflege Verkürzung auf 320 Stunden (Vorbereitungskurs) möglich.
- **Zugang:** In der Regel mit Hauptschulabschluss, aber auch ohne formalen Abschluss bei positiver, sachlich begründeter Prognose der Pflegeschule möglich.
- **Vergütung:** Alle Auszubildenden erhalten künftig eine angemessene Ausbildungsvergütung.
- **Finanzierung:** nach dem Modell des Pflegeberufegesetzes (PflBG/Ausbildungsfonds).
- **Durchlässigkeit:** Anschlussfähigkeit an die Ausbildung zur Pflegefachperson (auch verkürzt möglich) mit anschließender Möglichkeit zum Pflegestudium.
- **Rahmenlehrplan:** Wurde durch die Fachkommission nach § 53 PflBG für die Ausbildung und Vorbereitungskurse erarbeitet.
- **Übergangsvorschriften:** Ermöglichung für Länder, landesrechtliche Pflegeassistentenausbildungen noch bis 31. Dezember 2027 zu beginnen – Abschluss bis Ende 2030 möglich. (Quelle: DBfK)



à 45 Minuten. Besteht keine Trägeridentität, schließen Träger und Schule einen Kooperationsvertrag.

In den beiden Sektoren, denen der Träger nicht angehört, leisten die Auszubildenden Pflichteinsätze von je mindestens 240 Stunden. Die übrigen berufspraktischen Stunden verbringen sie beim Träger. Mit dessen Erlaubnis dürfen bis zu 120 Stunden in speziellen Feldern wie Hospiz, Psychiatrie oder Pädiatrie stattfinden – als Wahleinsatz, nicht als Pflichteinsatz. Bis zu 60 Stunden dürfen im Nachtdienst absolviert werden. Die Ausbildung beginnt mit dem Orientierungs- und Pflichteinsatz beim Träger; dieser Block umfasst insgesamt mindestens 680 Stunden, wobei 440 davon auch später abgeleistet

werden können. In der Praxis werden die Mindeststunden deutlich überschritten, denn es handelt sich meist um eine Vollzeitausbildung unter den üblichen arbeitsrechtlichen Bedingungen. Die Überschreitung kommt dem Trägeranteil zugute.

Blocksystem, Nachweis und Curricula

Gelernt wird im Blocksystem: Mehrwöchige bis mehrmonatige berufspraktische und schulische Blöcke wechseln sich ab. Den Blockplan liefert die Pflegeschule. Auch Assistenzkraftauszubildende führen einen Ausbildungsnachweis; die Leerfassung erhalten sie von der Schule. Den Musterentwurf erarbeitet noch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) – zum Redaktionsschluss lag er noch nicht vor. Die Pflegeschulen stehen nun vor einer besonderen Herausforderung. Ihre schulinternen Curricula sollen sich am Rahmenlehrplan der Fachkommission beim BIBB orientieren. Dessen genehmigte Vorabfassung liegt erst seit dem 28. Juli 2026 vor. Ein ambitioniertes Vorhaben: Qualitäts- und partizipationsorientierte Curriculumentwicklung braucht Zeit; sie greift tief in die Organisationen ein. Bisher gab es lediglich Kurzbeschreibungen der Kompetenzen aus der Verordnung. Die dafür nötigen Lehr-/Lernprozesse müssen von den Lernorten noch abgebildet werden.

Praxisanleitung: Übergang bis Ende 2029

Ausbildungsträger und die sonstigen beteiligten Einrichtungen müssen die Praxisanleitung sichern. Die direkte Anleitung umfasst mindestens 10 Prozent der Mindeststunden. Praxisanleiter müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen wie in der Fachkraftausbildung. Zwei Ausnahmen entlasten Sie als Träger vorübergehend: Bis zum 31. Dezember 2029 dürfen Sie auf die Praxisanleiterweiterbildung verzichten. Und die Hälfte der Anleitung dürfen staatlich anerkannte Pflegefachassistenten mit Praxisanleiterweiterbildung übernehmen. Ausgenommen bleibt das Erlernen ärztlich angeordneter und übertragbarer medizinisch-diagnostischer und therapeutischer Interventionen.

Finanzierung über die Landesfonds

Die neue Ausbildung finanzieren die 2020 für die Fachkraftausbildung eingerichteten Landesausbildungsfonds. Ausbildungs- und Schulträger erhalten Budgets pro Ausbildungs- bzw. Schulplatz; den Ausbildungsträgern erstattet der Fonds zusätzlich die Bruttopersonalkosten. Die Höhe der Budgets stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sie dürfte den für die Fachkraftausbildung vereinbarten Beträgen entsprechen.

Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach den tariflichen Regelungen für den öffentlichen Dienst (TVAöD-Pflege) oder entsprechenden Landesregelungen. Ein Wertschöpfungsanteil wird erfreulicherweise nicht abgezogen. Über die Prognosemeldungen für 2027 haben die Landesausbildungsfonds bereits die voraussichtlichen Starterzahlen der neuen Assistenzkraftausbildung abgefragt.

Gesetz und Verordnung verlieren sich in überbürokratisierter Kleinteiligkeit.

Unwuchten belasten die Rekrutierung

Neben klaren Regeln bringt das neue Recht auch Unwuchten – und ein Mehr an Bürokratie. Jeder Einzelantrag – vom Ausbildungszugang (einschl. der Bewertung ausländischer, zum Teil sogar der in anderen Bundesländern erreichten Schulabschlüsse) bis zur Verkürzung – bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde, was die Prozesse nicht unbedingt beschleunigt. Regelzugang bleibt der Hauptschulabschluss nach Klasse 9; die Pflegeschule kann ihn durch eine Prognose ersetzen. Wie dieses Verfahren aussieht, entwickelt das BIBB. Wenige Monate vor dem Start liegt dazu nichts vor.

Die zügige Rekrutierung geeigneter Pflegeassistenzkräfte nach § 113c Absatz 1 SGB XI wird erschwert. Externenprüflinge müssen einen Vorbereitungskurs von 320 Unterrichtsstunden an der Pflegeschule absolvieren. Den zugehörigen Rahmenlehrplan der Fachkommission gibt es bislang nicht. Für den rein schulischen Lehrgang müssen Träger die Prüflinge gebe-

nenfalls freistellen – ohne Bezüge. Eine Ausbildungsvergütung refinanziert nämlich niemand. Die Bundesregierung verweist auf berufsbegleitendes Lernen. Doch Externenprüfungen wählen typischerweise mehrfach belastete Frauen im mittleren Lebensalter. Sie können weder auf Einkommen verzichten noch neben Beruf und Familie zusätzlich Zeit investieren. Zum Vergleich: Selbst von den oft deutlich jüngeren Erstauszubildenden absolvieren nur 1,3 Prozent die Fachkraftausbildung berufsbegleitend.

Ob die Bundesagentur für Arbeit den Prüflingen eine – deutlich unter dem vorherigen Nettolohn liegende – Lohnersatzleistung gewährt, bleibt abzuwarten. Die Vorbereitungskurse müssen zunächst die AZAV-Anerkennung durchlaufen. Da grundlegende Dokumente ausstehen, ist das derzeit noch nicht möglich.

Überkomplexe Vorschriften

Insgesamt bleiben die Anrechnungsvorschriften trotz Berücksichtigung einiger Impulse aus den Verbändevoten überkomplex und unausgewogen. Gesetz und Verordnung verlieren sich in überbürokratisierter Kleinteiligkeit. Für die Zulassung zur Externenprüfung setzt die Verordnung eine 36-monatige Vollzeitbeschäftigung als Pflegehelfer voraus (Teilzeit entsprechend umgerechnet), deren Ende höchstens drei Jahre zurückliegt. Alternativ zählt eine ohne Abschluss abgebrochene Fachkraftausbildung, sofern der Abbruch nicht mehr als drei Jahre zurückliegt. Wer die Zwischenprüfung besteht, kann auf den Vorbereitungskurs verzichten. Hinzu kommt die positive Erfolgsprognose der Pflegeschule.

Um bis zu einem Drittel verkürzt sich die Ausbildung, wenn Bewerber eine andere Berufsausbildung oder Ausbildungsteile abgeschlossen, mindestens 18 Monate als Pflegehelfer in Vollzeit gearbeitet oder ein Kompetenzfeststellungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Voraussetzungen und Ablauf dieses Verfahrens entwickelt das BIBB noch.

Wer sich nach der Assistenz zur Fachkraft weiterqualifizieren will, erhält offenbar – wie zuvor die Absolventen einjähriger Hilfskraftausbildungen nach Landesrecht – 12 Monate Verkürzung. Obwohl die neue Assistenzausbildung 18 Monate dauert. Bis zum Fachkraftabschluss durchlaufen die Absolventen also 3 ½ statt 3 Jahre. Ob sich unter diesen Bedingungen mehr Interessenten gewinnen lassen, ist zu bezweifeln. Die Ausführungsgesetze und -verordnungen der Länder entstehen derzeit; teilweise laufen bereits die parlamentarischen Verfahren. Die endgültigen Länderregelungen bleiben also abzuwarten. ■

27

unterschiedliche Landesregelungen werden durch die neue Ausbildung ersetzt.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Ab 1. Januar 2027 startet die bundesweit einheitliche, 18-monatige Pflegefachassistenzausbildung. Sie ersetzt 27 Landesregelungen, ist generalistisch aufgebaut und wird über Landesfonds finanziert. Träger und Schulen müssen Ausbildungspläne, Kooperationen und Curricula vorbereiten. Offene Vorgaben, Bürokratie und komplizierte Begleitregelungen könnten die dringend benötigte Rekrutierung jedoch bremsen.



Foto: VDAB

Rainer Merschmann,
Geschäftsführer
VDAB Schulungs-
zentrum GmbH.

Kontakt:
[rainer.merschmann@](mailto:rainer.merschmann@vdab-schule.de)
vdab-schule.de